



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Sachverständigenwesen

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 20. Januar 2017 die öffentliche Bestellung von Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes und Dipl.-Ing. (FH) Ralf Brill (MEng) durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, verlängert und beide wurden erneut vereidigt.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann überreichte ihnen dabei ihre neuen Bestellungsurkunden und die neuen Sachverständigenausweise. Vorstand, Sachverständigenbeirat und Geschäftsstelle gratulieren herzlich.



Dr.-Ing. Frank Rogmann, Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes, Dipl.-Ing. (FH) Ralf Brill (MEng) und Dipl.-Ing. Horst Barthel (v.l.n.r.).

Beide Sachverständige sind seit dem Jahr 2010 für das Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ öffentlich bestellt. Während dieser Zeit standen sie Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern in strittigen Fällen als Gutachter zur Verfügung.

Bei der Überreichung der Urkunden unterstrich Präsident Rogmann die Bedeutung der Ingenieure bei der Bewertung des Brandschutzes. Die öffentliche Diskussion um den Brandschutz resultiere insbesondere aus zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die fachliche und quantitative Überlastung der Behörden. Präsident Rogmann forderte nochmal die Schaffung einer zentralen Brandschutzdienststelle zur Bearbeitung der Bauanträge. Alternativ könne auch die Landesbauordnung geändert und die Rückkehr zum Vier-Augen-Prinzip bei der Genehmigung von Abweichungen beschlossen werden.

Der Ingenieurkammer des Saarlandes obliegt als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Ingenieurbereich, welchen in Zivilprozessen die Aufgabe der fachlichen Unterstützung der Richterschaft zukommt.

Sind auch Sie an der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger interessiert?

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat die wichtigsten Informationen rund um das Thema Sachverständigenwesen in einem Infoblatt zusammengefasst, welches unter www.ing-saarland.de unter der Rubrik „Sachverständige“ zum Download bereit steht.

Für weitere Informationen zum Thema Sachverständigenwesen und zu Fragen der öffentlichen Bestellung steht Ihnen in der Ingenieurkammer des Saarlandes als Ansprechpartnerin Anke Fellingner-Hoffmann unter Tel.: 0681 / 585313 oder E-Mail: fellingnerhoffmann@ing-saarland.de gerne zur Verfügung.

Aus den Fachgruppen

Wahlen der Fachgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Von Ende Oktober bis Mitte Dezember 2016 haben sich die Fachgruppen der Ingenieurkammer des Saarlandes neu konstituiert. Dabei wurden die Fachgruppenvorsitzenden und ihre Stellvertreter gewählt:

Fachgruppe I

Frank **Seiler**, M. Eng., Wadern (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. (FH) Patrick **Lauer**, Losheim (Stellvertreter)

Fachgruppe II

Dipl.-Ing. Heinz-Werner **Schwarz**, Lemberg (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Frank **Lenhart**, St. Ingbert (Stellvertreter)

Fachgruppe III

Dipl.-Ing. (FH) Christoph **Schmitt**, Lebach (Vorsitzender)
Dr.-Ing. Rüdiger **Kofahl**, St. Wendel (Stellvertreter)

Fachgruppe IV

Dipl.-Ing. Peter **Heinrich**, Saarbrücken (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Bernd **Wagner**, Saarbrücken (Stellvertreter)

Fachgruppe V

Dipl.-Ing. Jörgen **Kopper**, M. Eng., Saarbrücken (Vorsitzender)



Dipl.-Ing. Roland **Desgranges**, Spiesen-Elversberg (Stellvertreter)

Daneben wurden in allen Fachgruppensitzungen auch Themen für die zukünftige Fachgruppenarbeit zusammengetragen. Weitere Einzelheiten können den jeweiligen Sitzungsprotokollen entnommen werden, die nach ihrer Fertigstellung im internen Mitgliederbereich auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes abrufbar sein werden.

BIM

Wie sieht Building Information Modeling, kurz „BIM“, in der Praxis aus, welche Software ist erforderlich und wie müssen sich die verschiedenen Ingenieursparte zukünftig positionieren, wenn sie BIM einführen und anwenden wollen? Diesen und vielen anderen Fragen gingen interessierte Kammermitglieder am 23. November 2016 in einer Gesprächsrunde in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer nach.

Diese Gesprächsrunde sollte der Auftakt dafür sein, sich seitens aller am Bau vertretenen Ingenieurdisziplinen diesem Thema weiter zu nähern und auszutauschen, denn BIM betrifft nicht nur die Tragwerksplaner und Bauvorlageberechtigten, sondern z. B. auch TGAler und Vermesser.

Da für die Ingenieure vor allem bei der Anwendung der entsprechenden Software und ihrer Schnittstellen Klärungsbedarf besteht und auch der wirtschaftliche Aspekt bei der Einführung von BIM für die Büros nicht zu vernachlässigen ist, waren zu dem Termin auch Vertreter des in Saarbrücken ansässigen Softwareunternehmens „Mensch und Maschine“ eingeladen. Diese boten an, die örtlichen Ingenieurbüros durch eine Beratung zu unterstützen. Diese umfasst eine Bestandsaufnahme der verwendeten Software und Empfehlungen für die Integration von BIM-Methoden.

Die Teilnehmer waren sich überwiegend einig, dass an BIM zukünftig kein Weg vorbeiführen wird. Es wurde deshalb verabredet, sich weiter zum Thema BIM auszutauschen, aber auch zu überlegen, wie Bauherren für BIM begeistert werden könnten.

AK Energie

Mit einem interessanten Vortrag beendete der AK Energie das Jahr 2016. Markus Jolly von der eVERA GmbH referierte über „Innovative Energiekonzepte – Strom- und Energiegewinnung in einem Modul“. Bei dieser Lösung wird Solarenergie zur Strom- und Energiegewinnung in einem Modul mit hocheffizienten Sole-Wasser-Wärmepumpen kombiniert.

Umsetzungsmöglichkeiten sind nach Einschätzung der Arbeitskreismitglieder vor allem bei der KfW-Effizienzhaus 40+ - Planung denkbar. Dieses System könnte eine mögliche Alternative sein, wenn Erdbohrungen für eine Sole-Wasser-Wärmepumpe nicht genehmigungsfähig sind. Der Arbeitskreis Energie wird im Laufe des Kalenderjahres die Umsetzung durch eine Ortsbesichtigung verfolgen.

Auch im Jahr 2017 wird der Arbeitskreis Energie seine Arbeit fortsetzen. Ein wichtiges Thema wird das geplante Gebäudeenergiegesetz 2017 sein, welches die Energieeinsparverordnung ablösen soll. Interessierte Kammermitglieder, die bisher noch nicht beim AK Energie mitgewirkt haben sind herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes.

Neuwahl Ehrenausschuss

Durch die Novelle des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) im letzten Jahr wurden das Ingenieurgericht und der Ingenieurgerichtshof durch einen Ehrenausschuss (§ 49 SAIG) ersetzt. Daher ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung zu erlassen und die Mitglieder des Ehrenausschusses sind zu wählen.

Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzenden müssen Mitglieder der Kammer sein. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen weder dem Vorstand, dem Eintragungsausschuss oder dem Schlichtungsausschuss angehören, noch Bedienstete der Kammer oder Angehörige der Aufsicht sein. Die Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, wobei mindestens ein Beisitzender in die Liste eingetragen sein muss, in die auch der Betroffene eingetragen ist. Aus jeder Liste (Beratende Ingenieure, Bauvorlageberechtigte, Tragwerksplaner, Brandschutzplaner und Stadtplaner) ist je ein Beisitzender und ein Stellvertreter in den Ehrenausschuss zu wählen.

Sollten Sie an der Mitarbeit im Ehrenausschuss interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes und lassen sich zur Wahl aufstellen.

Erfolgreiches Onlinemarketing: Ingenieursuche

Die Bedeutung des Internets hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Im Wettbewerb um Aufträge unterstützt die Ingenieurkammer des Saarlandes ihre Mitglieder daher im erfolgreichen Onlinemarketing.

Mit der Ingenieursuche unter www.ing-saarland.de stellt die Ingenieurkammer eine umfangreiche Expertensuche im Internet zur Verfügung. Hier werden alle Kammermitglieder mit sämtlichen durch Listeneintragungen nachgewiesenen Qualifikationen geführt. Daneben ist auch eine gezielte Darstellung konkreter Tätigkeitsschwerpunkte und individueller Leistungsspektren möglich.

Jedes Kammermitglied, egal ob Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner, Brandschutzplaner,



Stadtplaner oder freiwilliges Mitglied, hat die Möglichkeit, sein Tätigkeitsprofil in der Ingenieursuche zu ergänzen sowie Selektionskriterien festzulegen. Insgesamt stehen 16 übergeordnete und ca. 200 detaillierte Tätigkeitsfelder in jeweils 20 Leistungsbereichen zur Auswahl. Damit können Kammermitglieder ihre beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen dokumentieren.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Je detaillierter die Angaben sind, desto besser und schneller finden potenzielle Auftraggeber den passenden Ingenieur. Die Nachfragen bei der Geschäftsstelle belegen, dass die Ingenieursuche immer mehr auch von öffentlichen und privaten Auftraggebern genutzt wird. Durch relevante Kriterien suchen sie unabhängig einen geeigneten Experten für ihr spezifisches Vorhaben.

Lassen Sie diese Möglichkeiten nicht ungenutzt und gestalten Sie über den Mitgliederbereich auf unserer Kammerhomepage aktiv Ihr Profil. Bitte denken Sie auch daran, Ihre aktuellen Fortbildungsnachweise online einzustellen. In Kürze wird hierzu wieder eine Stichprobenkontrolle erfolgen.

Sollten Sie Ihre Login-Daten nicht mehr wissen oder Hilfe bei der Eingabe benötigen, können Sie sich selbstverständlich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer wenden.

Kammermitglieder

In die **Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer** wurde Frau Dipl.-Ing. (FH) Tanja Bruckmeier M.Eng., Saarlouis, **eingetragen**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Dirk **Karthein**, Saarbrücken, **eingetragen**.

Als **Freiwillige Mitglieder** wurden Herr Marcel Theobald B. Eng., **Kirkel** und Frau Dipl.-Ing. (FH) Silke **Eifler**, Neunkirchen, **eingetragen**.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden zum 30. November 2016 Herr Dipl.-Ing. Günther **Britz**, zum 31. Dezember 2016 Herr Dipl.-Ing. Albrecht **Gelz** und Herr Dipl.-Ing. Manfred **König gelöscht**.

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurden zum 30. November 2016 Herr Dipl.-Ing. Günther **Britz**, zum 31. Dezember 2016 Herr Dipl.-Ing. Albrecht **Gelz** und Herr Dipl.-Ing. Manfred **König gelöscht**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden zum 30. November 2016 Herr Dipl.-Ing. Günther **Britz**, zum 31. Dezember 2016 Herr Dipl.-Ing. Albrecht **Gelz** und Herr Dipl.-Ing. Manfred **König gelöscht**.

Aus der **Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer** wurde Herr David **Martin** M.Eng. zum 31. Januar 2017 **gelöscht**.

Amtsblatt

Teil I vom 15. Dezember 2016

Gesetz Nr. 1909 zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 30. November 2016

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die BEM-ING T.3 bekannt gegeben. Die BEM-ING T.3 ist im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV deren Anwendung auch im Zuge von kommunalen Straßen.

Im Zusammenhang mit der BEM-ING T.3 wurde das Programmmodul VEMAGS® – Statik entwickelt und zur Anwendung empfohlen. Die Behörden können bis zur Implementierung und Produktivsetzung der erforderlichen Softwareprogramme Übergangsregelungen vorsehen. Das MWAEV bittet um Erfahrungsberichte über die Anwendung der BEM-ING T.3 bis 30.11.2018.

Die ARS Nr. 14/1981 vom 01.07.1981 und Nr. 13/2004 vom 18.05.2004 sowie die Schreiben des MWAEV vom 04.09.1981 und 13.07.2004 sind aufgehoben und durch das ARS 21/2016 ersetzt.

Die BEM-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) veröffentlicht.

Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung, Leit- und Schutzeinrichtungen Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierung auf Straßen (ZTV M 13)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.24/2013 hatte das MWAEV die „ZTV M 13“ bekannt gegeben. Aufgrund notwendiger Änderungen wegen inzwischen gesammelter praktischer Erfahrungen gibt das MWAEV die im ARS 25/2016 unter I genannten Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den „ZTV M 13“ bekannt und bittet, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung bei neu abzuschließenden Verträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) Ausgabe Dez. 2015

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung der RiZ-ING Ausgabe Dezember 2015 bekannt gegeben. Das MWAEV hat dieses ARS für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Die neuen Richtzeichnungen sind in allen neuen Bauverträgen zu vereinbaren.



Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV deren Anwendung auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen.

Das ARS 11/2015 wird durch ARS 19/2016 ersetzt. Der Einführungserlass vom 30.06.2015 (Az.: D/5-2015/193-ARS11/2015_Sp) ist aufgehoben. Die Hinweise zu den RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013 sind weiter gültig.

Die RiZ-ING stehen auf der Internetseite der BASt unter www.bast.de -> Brücken- und Ingenieurbau -> Publikationen -> Regelwerke/Brücken- und Ingenieurbau zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STLB-Bau und STLB-BauZ

Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und steht nun als Version 2016-10 zur Verfügung.

Mit Einführung der Gesamtausgabe der VOB 2016 wurden die wesentlichen Änderungen eingepflegt.

Der Erlass steht unter www.gaeb.de > Service > Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Die Umstellung der ZTV-ING auf die Regelungen der Eurocodes machte eine Angleichung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) erforderlich. Das BMVI hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2016 die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, das aktualisierte Merkblatt der Bauüberwachung von Ingenieurbauten im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen zu Grunde zu legen.

Das Merkblatt steht unter www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Baudurchfuehrung/M-BUE-ING.html?nn=613324 zum Herunterladen zur Verfügung.

Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen von Ingenieurbauten

Mit ARS 01/2017 hat das BMVI die die o.g. Richtlinien zur Anwendung empfohlen.

In Kürze werden die Richtlinien unter www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html zur Verfügung stehen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

„Genehmigte Kostenberechnung“ - unwirksam!!!

BGH, 16.11.2016 – VII ZR 314/13

Leitsatz: „Vom Auftraggeber gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen, nach denen die anrechenbaren Kosten für Leistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auf der Grundlage einer genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage Bau zu bestimmen sind, sind wegen unangemessener Benachteiligung des Architekten unwirksam.“

Fall: Der Objektplaner macht ein Resthonorar von ca. 600.000 € geltend. Dabei streiten die Parteien über die Höhe der anrechenbaren Kosten. Im Ingenieurvertrag haben die Parteien vereinbart, dass die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer „genehmigten Kostenberechnung“ zur Haushaltsunterlage Bau (HU Bau) zu ermitteln sind.

Urteil: Der BGH hebt das Urteil auf und verweist es zur Neuentscheidung an das OLG zurück. Dabei gibt er den Hinweis, dass es sich bei dieser Vertragsklausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) handelt, die unwirksam ist! Denn der Auftraggeber, so der BGH, hätte regelmäßig ein Interesse das Honorar möglichst niedrig zu halten! So könne der Auftraggeber bei der genehmigten Kostenberechnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erheblichen Einfluss auf das Honorar nehmen. Das benachteilige den Objektplaner unangemessen.

GHV: Ein fulminantes Urteil, welches die Systematik der HOAI stärkt! Eine solche Vertragsklausel geht einseitig zu Lasten der Planer. Denn oftmals hat der Planer keine Einflussmöglichkeit mehr und muss das Prüfergebnis des Auftraggebers zur Kostenberechnung hinnehmen. So könnte der Auftraggeber das Honorar in unangemessener Weise reduzieren. Zwar bezieht sich dieses Urteil auf die Regelungen der HOAI 1996/2002, es ist aber auch auf die Regelungen der HOAI 2009 und 2013 übertragbar! Mit diesem Urteil werden die Planer gestärkt, denn die Honorargrundlage ist allein die vom Planer erstellte Kostenberechnung. Doch Vorsicht, die Kostenberechnung ist als Abrechnungsgrundlage auf der Grundlage einer vollständigen und mangelfreien Entwurfsplanung selbst mangelfrei zu erstellen, also mit den richtigen Mengen- und Kostenansätzen!

Fehlende Angaben können, müssen aber nicht nachgefordert werden!

KG, 04.12.2015 – Verg 8/15

Aus dem Beschluss: „Denn unvollständige Teilnahmeanträge und Angebote sind aus Gründen des vergaberrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und des vergaberrechtlichen Transparenzgebotes grundsätzlich stets auszuschließen, wenn nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Vorschrift die Vergabestelle zur Nachfristsetzung verpflichtet (...): Derartige Ausnahmenvorschriften enthält die (...) VOF an zwei Stellen, nämlich in § 5 Abs. 3 VOF und § 11 Abs. 3 VOF. Beide Vorschriften sind auf die hier in Rede stehende Benennung von Projektverantwortlichen jedoch nicht anwendbar. Denn § 5 Abs. 3 VOF bezieht sich auf Erklärungen etc., die dem Nachweis der Eignung dienen, (...). § 11 Abs. 3 VOF bezieht sich, (...), auf Er-

klärungen etc., die im Rahmen der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens – der Angebotsphase – von Bedeutung sind (...). Die vorliegend in Rede stehende Benennung von Projektverantwortlichen dient aber weder dem Nachweis der Eignung der Bewerber noch Zwecken, die der Angebotsphase vorbehalten sind, sondern dem Interesse der Vergabestelle zuständige Ansprechpartner benannt zu erhalten.“

Fall: Im Ausschreibungsverfahren für die Begutachtung von Instandsetzungsmaßnahmen sollten Bietergemeinschaften nur dann teilnahmeberechtigt sein, wenn jedes Mitglied einen verantwortlichen Projektbearbeiter benennt, der die Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur führen darf. Bei der rügenden Bietergemeinschaft fehlte eine von drei Nennungen. Der Auftraggeber schloss die Bietergemeinschaft wegen eines unvollständigen Teilnahmeantrags aus. Die Bietergemeinschaft wehrte sich und meinte, dass der Auftraggeber die fehlende Angabe hätte nachfordern müssen.

Urteil: Ohne Erfolg! Das Kammergericht sah das anders: 1. Die Angabe des verantwortlichen Projektbearbeiters diene nicht dem Nachweis der Eignung nach § 5 Abs. 3 VOF oder als Erklärung für das Angebot nach § 11 Abs. 3 VOF, sondern dem Interesse des Auftraggebers (= Vergabestelle) für einen Ansprechpartner. 2. Nur fehlende, aber nicht, wie im vorliegenden Fall, inhaltlich unzureichende Erklärungen seien nachzufordern. 3. Aus den §§ 5 und 11 Abs. 3 VOF ergeben sich keine Pflichten für den Auftraggeber Unterlagen nachzufordern. 4. Die Setzung einer Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen stehe im Ermessen des Auftraggebers. Diese lag auch aufgrund des breiten Teilnahmefeldes nach Ansicht des KG nicht vor. Der Bieter wurde zu Recht ausgeschlossen.

GHV: Das war zwar noch ein Beschluss zur VOF, die es seit dem 18.04.2016 nicht mehr gibt, dürfte aber auf die seitdem gültigen Regelungen der Vergabeverordnung VgV 2016 übertragbar sein. Denn mit dem neuen § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV 2016 wird zukünftig die Nachforderung, Vervollständigung oder Korrektur von Unterlagen bei Teilnahmeanträgen und Angeboten nach dem Ermessen des Auftraggebers geregelt („kann (...) auffordern (...) nachzureichen“). Allerdings kann er auch nach § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV 2016 festlegen, dass er dies unterlässt. Bieter sollten daher nach wie vor die Teilnahmeunterlagen sorgfältig und umfassend zusammenzustellen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren aus formalen Gründen zu vermeiden.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

AGV Bau Saar Datenbank Asbestentsorgung

In Deutschland dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten von Asbestzementprodukten nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügen und in der Lage sind, Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Eine aktuelle Liste der zertifizierten Fachun-

ternehmen kann beim AGV Bau Saar angefordert werden: telefonisch unter 0681/3892521, zum Runterladen unter www.bau-saar.de > News oder > Bauherren > Tipps zur Technik.

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

März – Mai 2017

BAU-, VERGABE- und VERTRAGSRECHT

Die neue Unterschwellenvergabeverordnung
08.03.2017 in Landau

BRANDSCHUTZ

Brandschutz beim Bestand und in der Denkmalpflege
27.04.2017 in Mainz

PROJEKTSTEUERUNG

Rendite statt Risiko – Effizienzsteigerung durch gezielten Umgang mit Risiken
22.03.2017 in Koblenz

Prozessorientierte Projektbearbeitung mit und ohne HOAI
16.05.2017 in Koblenz

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Symposium für Architekten und Ingenieure – HOAI-Recht, Projektsteuerung und Fassadenbekleidung
15.03.2017 in Andernach (1/2 Tag)

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de



Fachliteratur

Daniela Schaper, Marianne Moll-Amrein **Wertermittlungsverfahren – Basiswissen für Einsteiger**

Bundesanzeiger Verlag
ISBN: 978-3-8462-0424-5
Preis: 48,00 Euro

Dieser Leitfaden richtet sich an Personen, die sich erstmals professionell mit der Materie der Immobilienbewertung befassen oder die ihr Wissen zu den Wertermittlungsverfahren auf neuestem Stand halten möchten.

Die einzelnen Verfahren werden auf Grundlage der aktuellen Richtlinien und aller relevanten Vorschriften zur Immobilienbewertung strukturiert aufbereitet und verständlich erläutert. Die Autorinnen veranschaulichen Zusammenhänge und Verfahrensabläufe zusätzlich anhand von zahlreichen Beispielen, Übersichten und Hinweisen.

Im Anschluss an jedes Kapitel finden Sie Testfragen und -antworten, die Ihnen eine Grundlage zum Selbststudium sowie zur Überprüfung bereits vorhandenen Wissens zu den einschlägigen Wertermittlungsverfahren bieten.

Christoph Seeßelberg **Kranbahnen – Bemessung und konstruktive Gestaltung nach Eurocode**

Beuth Verlag GmbH
ISBN: 978-3-410-26778-2
Preis: 56,00 Euro

Kranbahnen so zu konstruieren, zu fertigen und zu montieren, dass sowohl die Anforderungen an Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Ermüdung beachtet werden als auch die wirtschaftlichen und baurechtlichen Aspekte Berücksichtigung finden, ist immer wieder eine Herausforderung für Ingenieure. Die fünfte Auflage des Bauwerk-Titels zur Bemessung und konstruktiven Gestaltung von Kranbahnen nach EC 3 wurde vollständig überarbeitet und spiegelt den neuesten Stand der Entwicklung wider.

Hans Michael Bock und Ernst Klement **Brandschutz Praxis für Architekten und Ingenieure**

Beuth Verlag GmbH
ISBN: 978-3-410-24746-3
Preis: 69,00 Euro

Das Buch gibt Hilfestellung bei Planung und Ausführung von Projekten unter Berücksichtigung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und stellt die damit zusammenhängenden Probleme dar.

Dem Leser werden neben den brandschutztechnischen Grundlagen und dem Nachweis der bauaufsichtlichen Anforderungen auch aktuelle Planungsbeispiele vorgeführt mit Plänen, Details und kompletten Brandschutzkonzepten

Redaktionsschluss: 19. Januar 2017

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinginger-Hoffmann

ten für Wohn- und Geschäftshäuser, Gewerbebauten, und denkmalgeschützte Gebäude. Es wird auch auf die kleinen regionalen Unterschiede der LBOs sowie den Einsatz der richtigen Bauprodukte eingegangen.

Heinrich Huber **Komfortlüftung in Wohngebäuden**

Verlagsgruppe Rudolf Müller GmbH und Co. KG.
ISBN: 978-3-481-03405-4
Preis: 59,00 Euro

In energetisch optimierten Gebäuden mit dichter Gebäudehülle kommt ein konstant angenehmes und gesundes Raumklima nicht ohne bedarfsgerechte Lüftung aus. Die Neuerscheinung „Komfortlüftung in Wohngebäuden“ nimmt sich dieses Themas an. Das Handbuch konzentriert sich auf die Auswahl, Planung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Lüftungsanlagen mit mechanisch geförderter Zu- und Abluft sowie Wärmerückgewinnung für Wohnungen und Einfamilienhäuser im Neubau und Bestand.

Das Fachbuch vermittelt zunächst Grundlagen wie zentrale Begriffe, Definitionen, Überlegungen zu Raumluftqualität und Wirtschaftlichkeit. Es folgen Informationen zur Auswahl, Konzeption, Umsetzung und Wartung der Komfortlüftungen.

Helmut Marquardt **Energiesparendes Bauen – Ein Praxisbuch für Architekten, Ingenieure und Energieberater:**

Wohngebäude nach EnEV 2016 und EEWärmeG
Beuth Verlag GmbH
ISBN: 978-3-410-26019-6
Preis: 48,00 Euro

Der Band stellt die Änderungen in der novellierten Energieeinsparverordnung und den darin zitierten nationalen und europäischen Normen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf den energetischen Nachweis v. a. von Wohngebäuden praxisnah dar. Die 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage enthält neben Konstruktionen und Anlagentechnik zum energiesparenden Bauen auch die Berechnung von neuen und die energetische Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden nach EnEV 2014 und dem EEWärmeG 2011. Die Grundlagen des Wärmeschutzes werden mit Bezug auf die DIN 4108-2:2013-02 erläutert.

Alfons Goris und Jana Voigt **Stahlbetonbau-Praxis – Tragwerksplanung im Bestand**

Band 3 – Werterhaltung, Entwicklung der Regelwerke und Baukonstruktionen, Schutz und Instandsetzung, Verstärkung von Betonbauteilen
Beuth Verlag GmbH
ISBN: 978-3-410-25574-1
Preis: 29,80 Euro

Der dritte Band der Reihe „Stahlbetonbau-Praxis“ stellt in kompakter und übersichtlicher Form alle relevanten Bemessungs- und Planungsgrundlagen für Tragwerke im Bestand bereit. Dabei werden auch neue Aufgaben in der Bauwerksüberwachung sowie Instandsetzung- und Erhaltungmaßnahmen berücksichtigt.